

Niemeier, Ernst

**Article — Digitized Version**

## Unzureichende Zugeständnisse in "Entwicklungskapitel" des GATT

Wirtschaftsdienst

*Suggested Citation:* Niemeier, Ernst (1965) : Unzureichende Zugeständnisse in "Entwicklungskapitel" des GATT, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 45, Iss. 3, pp. 133-136

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/133461>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# Unzureichende Zugeständnisse im „Entwicklungskapitel“ des GATT

Ernst Niemeier, Hamburg

Der Kompromiß, mit dem die Welthandelskonferenz in Genf im vergangenen Jahr abgeschlossen wurde, kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Industrieländer den Wünschen der Entwicklungsländer gegenüber sehr unnachgiebig waren. Die Uneinigkeit unter den hochentwickelten Ländern verstärkte den negativen Eindruck noch, den sie ohnehin hinterließen. Ganz anders war es — so konnte man in der Presse lesen — bei den Verhandlungen in Genf, die zur Verabschiedung des Entwicklungskapitels führten und durch die Welthandelskonferenz beschleunigt worden waren. Hier seien die Industriestaaten geschlossen vorgegangen und hätten sich besser zu behaupten vermocht. Das freilich könnte bedeuten, daß den Interessen der Entwicklungsländer nicht genügend Rechnung getragen worden wäre. Die Tatsache aber, daß sich auch die Entwicklungsländer positiv zum Entwicklungskapitel äußerten, ließe den Schluß zu, daß man ihnen wesentliche Zugeständnisse gemacht habe. Unser Autor untersucht, ob ein solcher Schluß berechtigt und der GATT-Zusatz als entwicklungspolitisches Instrument brauchbar ist.

Am 8. Februar d. J. ist in Genf das sogenannte Entwicklungskapitel des „General Agreement on Tariffs and Trade“ ratifiziert worden. Dieser Teil IV des GATT, der „Handel und Entwicklung“ überschrieben ist, stellt die Reaktion auf die in den vergangenen Jahren immer wieder geübte Kritik am GATT dar. Nach Meinung der Kritiker waren die bisherigen GATT-Bestimmungen auf die Industrieländer, nicht aber auf die Entwicklungsländer zugeschnitten, so daß die Erfolge vor allem den ersteren zugute gekommen seien. Die jetzt vorgenommene Ergänzung soll das GATT so modifizieren, daß es auch entwicklungspolitisch aktiv werden kann.

## KODIFIZIERUNG ALLGEMEINER ENTWICKLUNGSPOLITISCHER GRUNDSÄTZE

Artikel 36 nennt die Grundsätze und Ziele im Hinblick auf die Entwicklungsländer. Zu den Hauptzielen des GATT gehören Steigerung des Lebensstandards sowie schnelle wirtschaftliche Entwicklung aller beteiligten Staaten. Eine wichtige Maßnahme zur Erreichung dieses Zieles ist die Förderung der Exporte der unterentwickelten Länder. Bei den Primärprodukten zählen dazu Preisstabilisierung und Sicherung eines stetigen Wachstums der Exporterlöse. Ferner ist eine Diversifikation der Wirtschaftsstruktur sowie eine Öffnung der Märkte für die Industriegüter aus Entwicklungsländern notwendig, die für sie gegenwärtig oder in Zukunft von Interesse sind. Bei der Beseitigung von Handelsbeschränkungen in den Industrieländern verzichten diese auf Gegenleistungen der Entwicklungsländer (Aufgabe des Grundsatzes der Reziprozität).

Artikel 37 kodifiziert die Verpflichtungen der Industrieländer gegenüber den Entwicklungsländern. Sie sollen — „zwingende Gründe“ ausgenommen —

1. der Reduktion und Eliminierung von Schranken für Produkte, die die Entwicklungsländer gegenwärtig exportieren oder in Zukunft exportieren können, eine hohe Priorität einräumen;
2. von der Einführung oder Erhöhung von Handelsbeschränkungen auf solche Güter absehen;
3. keine fiskalischen Maßnahmen ergreifen, die die Einfuhr aus den Entwicklungsländern hemmen; gegebenenfalls sind bestehende Maßnahmen zu reduzieren oder zu eliminieren.

Falls ein Entwicklungsland meint, diese Verpflichtungen würden nicht erfüllt, kann es das GATT anrufen. Die Industrieländer sind schließlich gehalten, auch bei allen anderen politischen Maßnahmen die Handelsinteressen der Entwicklungsländer zu berücksichtigen. Die Entwicklungsländer verpflichten sich ihrerseits zu gleichen Schritten und Rücksichten untereinander.

Artikel 38 nennt die Gebiete, auf denen die beteiligten Länder gemeinsam bestimmte Aktionen durchführen sollen. Dazu gehört ein einzusetzender Ausschuß, der alle anstehenden Probleme zu lösen versuchen soll.

Die in Artikel 36 genannten Ziele der wirtschaftlichen Entwicklung und der Steigerung des Lebensstandards sind schon immer Ziel des Welthandels gewesen. Daß die Ausweitung des Außenhandels der Entwicklungsländer der Förderung durch die Industrieländer bedarf, ist ebenfalls keine neue Erkenntnis, sondern stellt nur die Übernahme eines bekannten Tatbestandes in einen internationalen Vertrag dar. Das Bekenntnis zu solchen Grundsätzen reicht freilich nicht aus, um das dringende Problem der Entwicklungsförderung zu lösen. Die Industriestaaten verpflichten sich deshalb im Artikel 37 zu besonderen Maßnahmen. Eine solche vertragliche Verpflichtung den Entwicklungsländern gegenüber ist neu. Indessen sind Verpflichtungen nur dann wertvoll, wenn sie keine Leerformeln darstellen, son-

dern eine wirksame Hilfe bieten. Der Artikel 37 beginnt mit einer Einschränkung der Verpflichtungen. Die Industrieländer werden ihrer ledig, wenn „zwingende Gründe“ vorliegen. Was solche „zwingenden Gründe“ sein können, wird nicht gesagt. Es bleibt offenbar jedem Land selbst überlassen, diese Gründe im gegebenen Falle zu definieren. Daß die Industrieländer gegen ihre nationalen — oder sollte man besser sagen: nationalistischen? — Interessen verstoßen, steht gewiß nicht zu befürchten. Sodann wird eine Reihe von Maßnahmen aufgeführt, deren vorsichtige Formulierung bezeichnend ist: Handelsschranken sollen nicht aufgehoben, sondern ihrer Beseitigung soll eine hohe Priorität eingeräumt werden. Fiskalische Hemmnisse sollen nicht beseitigt, sondern gegebenenfalls reduziert oder eliminiert werden.

### DAS SCHUTZINTERESSE DER INDUSTRIELÄNDER

Die „Verpflichtungen“ der Industrieländer sind also von so vielen Bedingungen abhängig, daß ihre Wirksamkeit bezweifelt werden muß. Mehr noch als sonst bei einem Rahmenprogramm hängt sie beim Entwicklungskapitel von der Handhabung oder dem Geist ab, in dem dieses Instrument geführt wird. Schon die bisherigen GATT-Bestimmungen wurden nicht immer oder häufig nur formal erfüllt.<sup>1)</sup>

Ob die jetzt ratifizierten verwirklicht werden, und zwar nicht nur formal, bleibt abzuwarten. Die Zeichen sind jedenfalls nicht günstig. Frankreich lehnte schon die Ratifikation ab. Zunächst wurde die Ablehnung damit begründet, daß der GATT-Zusatz zu liberal sei.<sup>2)</sup> Dabei bezog Frankreich sich vor allem auf die Landwirtschaft und das System der gemeinsamen Agrarpolitik der EWG. Eine gewisse Unterstützung erfuhr es in dieser Frage durch die EWG-Kommission.<sup>3)</sup> Später wurde als Begründung angegeben, daß das Entwicklungskapitel zu wenig konkrete Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer enthalte.<sup>4)</sup>

Da konkretere Maßnahmen nicht mehr zu „befürchten“ waren, konnte Frankreich die letzte Version ohne „Gefahr“ vertreten. In dieser Haltung Frankreichs wird deutlich, was bei anderen Ländern erst erkennbar werden mag, wenn konkrete Schritte unternommen werden sollen. Sobald der Import größerer Mengen von Gütern „droht“, versuchen die hochentwickelten Länder, sich dagegen zu schützen, d. h. die Exporte der Entwicklungsländer zu verhindern. Dabei wird das „nationale Interesse“ angerufen, das einen Schutz unbedingt erfordere. Es ist zuzugeben, daß ein gewisser Schutz notwendig werden kann und die Entwicklung

gebremst werden muß, falls sie zu stürmisch verläuft. Der Interessenwiderstreit entzündet sich an der Bestimmung des Interventionspunktes. Die Industrieländer neigen dazu, eine allgemeine Umschreibung dieses Punktes sehr extensiv auszulegen, so daß fast der Eindruck entsteht, sie wollten ihre Wirtschaftsstruktur so erhalten, wie sie ist. Eine Entwicklung ohne Strukturwandel ist aber nicht denkbar. Zum anderen sollte die GATT-Ergänzung der Schaffung einer Gegenorganisation im Rahmen der UN zuvorkommen.<sup>5)</sup> Da es schwieriger ist, vor der Weltöffentlichkeit auf einem nationalistischen Standpunkt zu beharren, der die Wirtschaften der Industrieländer schützen soll, könnte auch dies bedeuten, daß wirksamere Maßnahmen verhindert werden sollten. Schließlich deutet die Unnachgiebigkeit der Industrieländer bei der Abfassung dieses Rahmenprogramms ebenfalls nicht darauf hin, daß sie das ihnen Mögliche wirklich tun.

Aber all dies sind nur erste Einwendungen gegen den GATT-Zusatz. Zu fragen bleibt, ob er überhaupt — wenn die Politiker der Industrieländer eine weitsichtige Politik betreiben und somit handelsmäßige sowie fiskalische Hemmnisse auf die für Entwicklungsländer interessanten Güter beseitigen — ein geeignetes Mittel der Entwicklungspolitik werden kann. Um hierauf eine Antwort finden zu können, muß geprüft werden, was das GATT wollte und was es erreichte, d. h. worin seine Unzulänglichkeit bestand.

### MÖGLICHKEITEN UND GRENZEN DES ABBAUS VON HANDELSHEMNNISSEN

Nach Weltwirtschaftskrise und Zweitem Weltkrieg war die einstige Weltwirtschaft in viele Nationalwirtschaften zerfallen, die ihren Binnenmarkt durch eine Vielzahl von Maßnahmen — mengenmäßige Handelsbeschränkungen, Zölle, Devisenbewirtschaftung — gegen den Außenmarkt abriegelten. Der Welthandel war infolge der protektionistischen Maßnahmen stark zusammengeschrumpft. Die tendentielle Autarkisierung der Volkswirtschaften bedeutete eine verminderte Arbeitsteilung und damit eine Senkung der Produktivität.

Eine Ausweitung des Außenhandels wirkt bei Vollbeschäftigung produktivitätsfördernd, d. h. wie ein technischer Fortschritt. Sehr deutlich läßt sich das am Modell der vollkommenen Konkurrenz erkennen. Die realen Bedingungen sind zwar vielfältiger als die engen Voraussetzungen des Modells. Am theoretischen Grenzfall aber lassen sich die Wirkungen der Beseitigung von Handelsschranken am klarsten aufzeigen. Freihandel führt zunächst zu einer Angleichung der Preise zwischen den verschiedenen Staaten und einer Neuverteilung der Nachfrage.<sup>6)</sup> Da eine solche Preisangleichung und Neuverteilung der Nachfrage

1) Vgl. United Nations Conference on Trade and Development: Towards a New Trade Policy for Development (E/CONF. 46/3), 1964, S. 34.

2) Vgl. Handelsblatt, Düsseldorf, 4. 2. 1965.

3) Vgl. Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 4. 2. 1965.

4) Vgl. Neue Zürcher Zeitung, Zürich, 10. 2. 1965.

5) Vgl. Die Welt, Hamburg, 9. 2. 1965.

6) Vgl. hierzu und zum folgenden auch Andreas Predöhl und Harald Jürgen: Europäische Integration. In: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, 3. Bd. (1961), S. 375 f.

nur stattfindet, wenn der bei Einführung des Freihandels existente Zustand nicht optimal ist, die Grenznutzen also nicht gleich sind, bedeutet das eine Erhöhung des Gesamtnutzens. Die Angleichung der Preise läßt bei unterschiedlicher Faktorausstattung Differenzen zwischen neuen Preisen und nationalen Grenzkosten entstehen. Eine Umlenkung der Produktionsfaktoren in der Weise, daß Preise und Grenzkosten innerhalb der Länder gleich werden, d. h. zugleich, daß die Grenzproduktivitäten der Produktionsfaktoren sich angleichen, führt zu einem (relativen) Produktionsmaximum: Es ist unmöglich, die Produktion eines Gutes zu erhöhen, ohne die eines anderen zu senken. Ein absolutes Produktionsmaximum ist mit handelspolitischen Mitteln nicht erreichbar, weil es die Schaffung internationaler Faktormobilität voraussetzt.

Das GATT nun sollte dem Abbau von Handelshemmnissen dienen, und zwar primär dem Abbau von mengenmäßigen Beschränkungen und Zöllen.<sup>7)</sup> Während das GATT bei der Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen — hier spielte der Grundsatz der Nichtdiskriminierung (Artikel 12, 13) eine große Rolle<sup>8)</sup> — nicht sehr erfolgreich war, hat es beim Abbau der Zölle größere Erfolge aufzuweisen. Da man sich auf allgemeine Zöllsenkungen nicht einigen konnte, wurden auf einzelne Positionen gerichtete Zollkonzessionen ausgehandelt, die automatisch für alle Mitglieder galten. In dieser Gültigkeit für alle Mitglieder kommt der Grundsatz der Meistbegünstigung zum Ausdruck, der besagt, daß Zollsenkungen, die einem Lande eingeräumt werden, allen Meistbegünstigungspartnern ebenfalls zugestanden werden. Die Meistbegünstigung, in der sich das Prinzip der Nichtdiskriminierung manifestiert, ist ein grundlegendes Element der GATT-Bestimmungen. Ihr vor allem sind die erzielten Erfolge zuzuschreiben.<sup>9)</sup> Ausnahmen von der Meistbegünstigung sind nur zulässig bei Zollunionen und Freihandelszonen (Artikel 24) sowie einigen anderen Präferenzsystemen, von denen das britische Commonwealth das wichtigste ist (Artikel 2).<sup>10)</sup>

Den Entwicklungsländern wird in Artikel 18 zwar ein Sonderstatus eingeräumt, aber das Prinzip der Nichtdiskriminierung und damit die Meistbegünstigungsklausel gilt auch für sie. Der Sonderstatus besteht im wesentlichen darin, daß handelspolitische Maßnahmen, die den Grundsätzen des GATT nicht entsprechen, bei ihnen unter erleichterten Bedingungen gebilligt werden.<sup>11)</sup>

Mit Hilfe des GATT also wollte man den internationalen Warenaustausch intensivieren. Wie es sich auf den internationalen Handel auswirkte, zeigen die folgenden Zahlen sehr deutlich. Die Exporte der Entwicklungslän-

der stiegen in dem Zeitraum 1950 bis 1962 wertmäßig um 50 %, die der Industrieländer aber um 151 %.<sup>12)</sup> Diese Zahlen setzen sich aus einer mengenmäßigen Steigerung und der Preisentwicklung pro Einheit zusammen. Die mengenmäßige Exportsteigerung der Entwicklungsländer betrug 57 %, die der Industrieländer 112 %. Die Preise pro Einheit sanken in ersterem um 4 % und stiegen in letzterem um 19 %. Die Importe erhöhten sich in den Entwicklungsländern im gleichen Zeitraum wertmäßig um 79 %, die der Industrieländer um 140 %. Diese wertmäßige Veränderung setzt sich wiederum aus einer 67 %igen mengenmäßigen Steigerung und einer 8 %igen Steigerung pro Einheit für erstere sowie einer 120 %igen mengenmäßigen Erhöhung und einer 8 %igen Erhöhung pro Einheit für letztere zusammen. Aus der 4 %igen Senkung der Preise in den Entwicklungsländern und der 8 %igen Erhöhung in den Industrieländern ergibt sich eine Verschlechterung der „terms of trade“ von 12 %. Die „terms of trade“ der Industrieländer dagegen verbesserten sich um 11 %; schließt man die Agrarexportländer Australien, Neuseeland und Südafrika aus, sogar um 14 %.

#### GRUNDSATZ DER MEISTBEGÜNSTIGUNG BEGÜNSTIGT INDUSTRIELÄNDER

Aus diesen Zahlen wird ein großes und ständig steigendes Handelsdefizit der Entwicklungsländer sichtbar. Bei Aufrechterhaltung dieses Trends und einer Wachstumsrate des Sozialprodukts in den unterentwickelten Ländern von (nur!) 5 % würde es im Jahre 1970 ungefähr 20 Mrd. \$ erreichen.<sup>13)</sup>

Die Industrieländer hingegen exportieren mehr als sie importieren. Der Grund für diese unterschiedliche Situation liegt in den Produktions- und Nachfragebedingungen beider Ländergruppen. Die Entwicklungsländer produzieren vor allem Primärprodukte. Das kommt auch in der Exportstruktur zum Ausdruck. Ihre gesamten Exporte bestanden 1960 zu 86 % aus Rohstoffen und zu 14 % aus aufbereiteten Rohstoffen, Halbfertig- und Fertigwaren.

Die Nachfrage nach Primärprodukten steigt nicht nur deswegen langsam, weil der Absatz von Agrarprodukten unterproportional zum Einkommen steigt (niedrige Einkommenselastizität der Nachfrage) und der Agrarprotektionismus der Industrieländer hemmend wirkt, sondern auch weil bestimmte Naturprodukte durch Kunststoffe substituiert werden und der Rohstoffeinsatz pro Produktionseinheit infolge technischen Fortschritts sinkt. In den Industrieländern dominiert im

7) Vgl. Andreas Predöhl: Das Ende der Weltwirtschaftskrise, Reinbek bei Hamburg 1962, S. 120.

8) Vgl. Hans Möller: Internationale Wirtschaftsorganisationen, Wiesbaden 1960, S. 79 f.

9) Vgl. Andreas Predöhl: a. a. O., S. 120.

10) Vgl. Hans Möller: a. a. O., S. 84 f.

11) Vgl. hierzu und zum folgenden Hans Möller: a. a. O., S. 110.

12) Vgl. hierzu und zum folgenden United Nations Conference on Trade and Development: A Review of Trends in World Trade (E/CONF. 46/12), 1964, S. 6 ff., insbesondere S. 8 (Tab. 2).

13) Vgl. United Nations Conference on Trade and Development: Towards a New Trade Policy for Development (E/CONF. 46/3), 1964, S. 3.

Gegensatz dazu die Produktion industrieller Güter<sup>14)</sup>, deren Nachfrage in Industrie- und Entwicklungsländern relativ stark ansteigt.

Während also zwischen den Industrieländern insofern ein Gleichgewicht herrscht, als sie Güter produzieren und exportieren, deren Nachfrage groß ist, und sie somit ihre Importe mit Exporten bezahlen können, befinden sich die Entwicklungsländer in einer ganz anderen Situation: Bei der gegebenen Wirtschaftsstruktur der Entwicklungsländer können diese ihre Exporte nicht in dem erforderlichen Maße ausdehnen. Es ist ihnen daher unmöglich, die Importe mit Exporten zu bezahlen. Freihandel und Nichtdiskriminierung können, so folgt aus diesen Überlegungen, auf die Handelsbeziehungen zwischen Ländern in einer solch ungleichen Position nicht angewandt werden.

In der Mißachtung dieser elementaren Erkenntnis ist der wichtigste Grund für die Unzulänglichkeit des GATT zu sehen. Der Grundsatz der Meistbegünstigung läßt sich eben nur bei gleichen Voraussetzungen anwenden. Der Einwand, den unterentwickelten Ländern sei schon immer ein Sonderstatus eingeräumt worden, der die Gleichbehandlung durchbreche, entkräftet dieses Argument nicht. Im Gegenteil, die Tatsache, daß ein solcher Sonderstatus eingeräumt wurde, läßt erkennen, daß das GATT primär im Hinblick auf die Handelsbeziehungen der Industrieländer konstruiert war. Denn die in Artikel 18 ausnahmsweise erlaubten Maßnahmen werden immer von den Entwicklungsländern ergriffen. Sie erhöhen die Zölle oder kontingentieren die Einfuhr. Die Industrieländer dulden die getroffenen Maßnahmen nur, unternehmen aber nicht selber Schritte, um die Entwicklung voranzutreiben. Es ist für die Entwicklung nicht ausreichend, wenn die unterentwickelten Länder die Importe abwehren. Diese sind zu gering, als daß die Abwehr eine entscheidende Wirkung zeitigen und damit eine Hilfe sein könnte. Notwendig ist, daß die Industrieländer verstärkt Güter aus den Entwicklungsländern importieren. Ein erhöhter Export dieser Länder repräsentiert eine vom geringen binnenländischen Einkommen unabhängige Nachfrage und stellt einen Impuls für den Wirtschaftsprozess dar, wie er durch den bloßen Schutz des Binnenmarktes nicht geboten werden kann. Er ermöglicht außerdem den Import der für die Entwicklung dringend benötigten Produktionsmittel und schafft die Voraussetzung für eine stärkere Eingliederung der Entwicklungsländer in den weltwirtschaftlichen Kreislauf.

#### NOTWENDIGKEIT DER SCHAFFUNG VON ZOLLPRÄFERENZEN

Soll das GATT ein entwicklungspolitisches Instrument sein, muß es auch für die Ausweitung der Exporte insbesondere der noch im Aufbau befindlichen Industrien

<sup>14)</sup> Von tertiären Gütern wird hier abgesehen.

der Entwicklungsländer Vorsorge treffen. Das kann nur geschehen, indem den Entwicklungsländern als Ausgleich für ihre wirtschaftliche Rückständigkeit ein Vorsprung eingeräumt wird und sie damit nicht genauso behandelt werden wie die Industrieländer: Ein Zollabbau auf Güter, die Entwicklungsländer exportieren und exportieren können, darf den industrialisierten Ländern nicht gleichermaßen zugute kommen. Das aber bedeutet den Verzicht auf die Meistbegünstigung, oder, positiv ausgedrückt, die Gewährung von Zollpräferenzen.

Dieser Forderung läßt sich entgegenhalten, daß eine solche Präferenzierung der Entwicklungsländer die Begünstigung von Produktionsstätten bedeuten kann, die mit komparativen Nachteilen produzieren. So würde sich ein Produktivitätsverlust ergeben: Das Sozialprodukt der Entwicklungsländer würde sich durch den verstärkten Export und die damit verbundene Einkommensbildung erhöhen; dasjenige der Industrieländer dagegen würde um einen größeren Betrag sinken, als sich das der Entwicklungsländer erhöht. Die Summe der Sozialprodukte aller beteiligten Länder wäre geringer als zuvor. Bei wachsenden Sozialprodukten erhöhte sich die Wachstumsrate der Entwicklungsländer entsprechend und sank die der Industrieländer.

Bewertet man den Einkommenszuwachs der Entwicklungsländer höher als den höheren Einkommensverlust der Industrieländer — was bei der verzweifelten Lage der Entwicklungsländer denkbar ist —, so müßte man Präferenzen trotz des Produktivitätsverlustes billigen. Hinzu kommt aber, daß unter langfristigem Aspekt von einem Produktivitätsverlust nicht die Rede sein kann. Dieser tritt nur bei kurzfristiger Betrachtung in Erscheinung. Die Präferenzierung der Exporte aus Entwicklungsländern nämlich regt die Wirtschaften dieser Länder an, so daß zu erwarten ist, daß sich im Laufe dieses Entwicklungsprozesses in den heute noch unterentwickelten Ländern neue komparative Vorteile herausbilden werden. Ein Handelsaustausch zwischen beiden Ländergruppen auf Grund der neuen komparativen Vorteile ist am Ende dieses Prozesses auch für die Industrieländer lohnender, als er es ohne die heutige Gewährung von Präferenzen und den zeitweiligen Produktivitätsverlust sein würde.

Die Meistbegünstigungsklausel des GATT ist in dem Entwicklungskapitel nicht — wie erforderlich: temporär — aufgehoben worden. Damit ist von der wichtigsten entwicklungspolitischen Maßnahme, die im Rahmen des GATT gegenwärtig möglich wäre, kein Gebrauch gemacht worden. Der Verzicht auf die bisherige Forderung nach gleichwertigen Zugeständnissen bei Zollsenkungen (Prinzip der Reziprozität) kann lediglich als ein erster kleiner Schritt angesehen werden. Ein temporärer Verzicht auf die Meistbegünstigung wäre wirkungsvoller gewesen.